jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/2/28 8Ob11/78, 8Ob76/80, 2Ob151/82, 8Ob1/84 (8Ob2/84), 3Ob23/07i, 2Ob26/12f, 2Ob24/15s,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1978

Norm

ASVG §333

Rechtssatz

Entscheidend ist, ob dem fremden Unternehmer bei der Ausführung der Gemeinschaftsarbeit eine Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten des anderen Unternehmens wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusteht oder ob der Arbeitnehmer des anderen Betriebes nur eine Arbeit leistet, die grundsätzlich in den Tätigkeitskreis seines eigenen Betriebes fällt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 11/78
  Entscheidungstext OGH 28.02.1978 8 Ob 11/78
  Veröff: Arb 9669
- 8 Ob 76/80
  Entscheidungstext OGH 26.06.1980 8 Ob 76/80
  Vgl auch
- 2 Ob 151/82
  Entscheidungstext OGH 17.01.1983 2 Ob 151/82
- 8 Ob 1/84
  Entscheidungstext OGH 07.06.1984 8 Ob 1/84
  Auch
- 3 Ob 23/07i
  Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 23/07i
  Auch; Beisatz: Die Intensität (potentieller) Weisungen muss über bloß technische oder organisatorische Anweisungen jedenfalls hinausgehen. (T1)
  Beisatz: Aus einer technischen Sicherheitsvorschrift allein kann keine Weisungsbefugnis abgeleitet werden. (T2)
  Beisatz: Hier: Vorschrift, wonach bei Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten dafür zu sorgen ist, dass sich keine „ArbeitnehmerInnen" unter hängenden Lasten aufhalten - Weisungsbefugnis des Kranführers verneint. (T3)
- 2 Ob 26/12f
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 26/12f
  Auch; Beisatz: Keinesfalls kann gesagt werden, dass bei Ausführung eines gemeinsamen Arbeitsziels durch mehrere unabhängige Unternehmen und deren Arbeiter grundsätzlich sämtliche Arbeitnehmer bei sämtlichen Unternehmen „eingegliedert“ wären. (T4)
- 2 Ob 24/15s
  Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 24/15s
  Auch; Beis ähnlich wie T2
- 2 Ob 209/17z
  Entscheidungstext OGH 29.11.2018 2 Ob 209/17z
  Auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 2018/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0085043

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at